

3935 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des BundesratesB e r i c h t  
des Rechtsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 28. Juni 1990 betreffend eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Steiermark über Lärmschutzmaßnahmen im Bereich der Flugplätze Graz-Thalerhof und Zeltweg

Mit der gegenständlichen Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG soll im wesentlichen der Bund verpflichtet werden, im Interesse einer Verringerung der spezifischen gesundheitlichen Belastungen der Anrainer der Flugplätze Graz-Thalerhof und Zeltweg durch die Stationierung der Luftraumüberwachungsflugzeuge des Bundesheeres dem Land Steiermark Bundesmittel bis zu 100 Millionen Schilling zum Zweck der Kostentragung für bauliche Lärmschutzmaßnahmen, der Zahlung eines Abschlagsbetrages oder der Ablöse von Grundstücken samt Zubehör zur Verfügung zu stellen. Das Land Steiermark soll mit diesen Geldmitteln die genannten Maßnahmen auf der Grundlage der in der vorliegenden Vereinbarung sowie in den noch zu vereinbarenden gesonderten Richtlinien festgelegten Bedingungen finanzieren und darüber hinaus den Personal- und Amtssachaufwand aus der Durchführung der Vereinbarung übernehmen.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 29. Juni 1990 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 28. Juni 1990 betreffend eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Steiermark über Lärmschutzmaßnahmen im Bereich der Flugplätze Graz-Thalerhof und Zeltweg wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1990 06 29

Albrecht K o n e c n y  
Berichterstatter

Dr. Martin W a b l  
Vorsitzender